

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde am 23. Februar 2025

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024, (BGBl. 2024 I Nr. 283) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 auf.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Bundespräsidenten werden die verkürzten Fristen unter Zugrundelegung eines Wahltermins am 23. Februar 2025 verwendet!

Die Kreiswahlvorschläge sind bis

Montag, 20. Januar 2025, 18⁰⁰ Uhr (Ausschlussfrist)

bei dem Kreiswahlleiter (24768 Rendsburg, Kaiserstr. 10, Zimmer 313) einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Auf die Möglichkeiten der Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen bzw. die Beseitigung von Mängeln gem. §§ 23 bis 25 Bundeswahlgesetz (BWG) wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Kreiswahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWG sowie die §§ 32 bis 38 BWO.

Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

1. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann im Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 1 und 5 BWG).

1.2 Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag oder Landesliste) nur einreichen, wenn sie

spätestens am 07. Januar 2025, 18⁰⁰ Uhr (Ausschlussfrist)

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige ist an die Bundeswahlleiterin (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei
- das schriftliche Programm der Partei
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Ferner sollen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 6 BWG der Beteiligungsanzeige Nachweise beigefügt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss erfolgt **spätestens am 14. Januar 2025**. Diese Feststellung wird von der Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich hierbei handelt, stellt der Bundeswahlausschuss **spätestens am 14. Januar 2025** fest (§ 18 Abs. 4 BWG). Die Feststellung wird von der Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG)

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

3.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er **muss** enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG)

deren Kennwort

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschläge gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (Die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

- 3.2 Er **soll** ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.3 Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 BWO unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 3.4 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- 3.5 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Wohnort (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

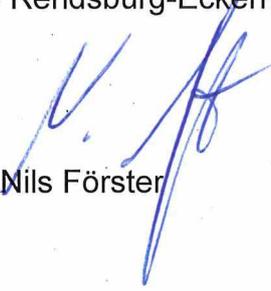
3.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.7 Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) **sind** beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 BWO,
- eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 BWO, die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt (für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Sonderregelung des § 34 Abs. 7 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 BWO,
 - b) eine Versicherung an Eides Statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 18 BWO,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Rendsburg, 23. Dezember 2024

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 4 - Rendsburg-Eckernförde


Nils Förster